**Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft**

zwischen

Frau/Herrn …

als Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund von

Frau/Herrn … einerseits

(Betroffene Person)

und der

… Bank, … andererseits

(Bank/Postfinance)

wird für nachstehende Vermögenswerte gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Depot Nr.:

Kapitalkonto Nr.:

Verkehrskonto Nr.:

folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund übergibt der Bank/Postfinance das erwähnte Vermögen der betroffenen Person zur Anlage und Aufbewahrung gemäss VBVV. Die VBVV sowie die Reglemente und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank/Postfinance bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und werden mit der Unterzeichnung anerkannt.
2. Für die Anlage und Aufbewahrung von Wertschriften wird ein Wertschriftendepot und für Guthaben ein Kapitalkonto eröffnet. Über das Wertschriftendepot und das Kapitalkonto kann die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund - vorbehältlich Ziffer 4 - nicht selber verfügen. Depot und Konto lauten auf den Namen der betroffenen Person als Eigentümerin des Vermögens.
3. Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e sowie Art. 7 VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto sowie Änderungen des Wertschriftendepots oder des Kapitalkontos in seinem Kapitalbestand bedürfen der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde …. (KESB). Zustimmungsbedürftig sind auch Verkäufe von Wertschriften, Auslieferungen von Titeln und Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto.
4. Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und f VBVV und deren Finanzierung via Kapitalkonto benötigen keine Zustimmung der KESB. Keiner Zustimmung bedürfen auch Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf dem Kapitalkonto. Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf das Verkehrskonto, Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto sowie die Auslieferung von Titeln bedürfen jedoch der Zustimmung der KESB.
5. Erträge aus Wertschriften sind einem zinstragenden, auf den Namen der betroffenen Person lautenden Verkehrskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient in der Regel auch der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs. Die/der Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund hat das Recht, über das Verkehrskonto ohne Zustimmung der KESB zu verfügen. Korrespondenzen und Auszüge betreffend dieses Konto gehen - vorbehältlich Ziffer 6 Satz 2 - ausschliesslich an die/den Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund.
6. Von allen Transaktionen, die den Bestand des Depots bzw. des Kapitalkontos verändern, stellt die Bank/Postfinance der KESB jeweils ein Doppel zu. Sie stellt ihr überdies jährlich per 31. Dezember sämtliche Konto- und Depotauszüge zu.
7. Für die Aufbewahrung sowie die Titelverwaltung des Vermögens und für die Kontoführung sind die entsprechenden Gebühren laut Tarif der Bank/Postfinance zu entrichten.
8. Hinsichtlich der Verfügungsrechte der betroffenen Person sind die Anordnungen der KESB massgebend (Art. 394 Abs. 2 und 395 Abs. 3 ZGB sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b VBVV).
9. Dieser Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch die KESB gültig. Die Kündigung dieses Vertrages ist jederzeit möglich Die Kündigung durch die/den Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund bedarf der Genehmigung der KESB.

…….,

Beiständin/Beistand Vormundin/Vormund

…….,

Bank/Postfinance

Genehmigt von der KESB …. am ….

Für die Richtigkeit:

…….,

Zeichnungsberechtigte Person der KESB

…….,

evtl. zweite Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person